

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Pettit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 295.

Leipzig, Donnerstag den 19. Dezember 1907.

74. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

(Österreich.)

265.

Verordnung des Justizministers vom 9. Dezember 1907 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Nach Sect. 13 der Kongressakte vom 3. März 1891 finden die Bestimmungen der Urheberrechtsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika auf einen Bürger oder Untertan eines fremden Staates oder einer fremden Nation Anwendung, wenn der betreffende fremde Staat oder die betreffende fremde Nation den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika den Genuß des Urheberrechtes auf wesentlich derselben Grundlage gewährt wie seinen eigenen Bürgern. Das Vorhandensein dieser Bedingung ist von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten durch Kundmachung festzustellen.

Auf Grund dieser Vorschrift hat der Präsident der Vereinigten Staaten eine Kundmachung erlassen, durch die verlautbart wird, daß die erwähnte Bedingung hinsichtlich der österreichischen Staatsbürger erfüllt ist.

II. Da demnach die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wird gemäß Artikel I des Gesetzes vom 26. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 58, verlautbart, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, auf die nicht im Inlande erschienenen Werke von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung finden, sofern diese Werke in den Vereinigten Staaten Schutz genießen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und hat nur für die an diesem Tage noch nicht erschienenen Werke Geltung.

(gez.) Klein m. p.

(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Jahrg. 1907. CXXI. Stück. Ausgegeben [Wien] und versendet am 14. Dezember 1907.)

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

61. Auszug aus der Registrate des Vorstandes.

Die nächste Sitzung des Vorstandes des Börsenvereins findet am 22., 23. und 24. Januar 1908 statt.

1. November 1907. Nr. 2128. Auf Ansuchen des Baupolizeiamtes der Stadt Leipzig hat eine Prüfung der Befestigungen der sämtlichen Kronleuchter im Buchhändlerhaus stattgefunden. Hierbei hat sich ergeben, daß sich die Verschraubungen und Befestigungen der Kronleuchter-Aufhängungen in einem guten und ordnungsgemäßen Zustande befinden.

6. November 1907. Nr. 2153. Auf Anordnung des Verwaltungsausschusses wurden die Hausarchitekten Schmidt & Jöhlig um ein Gutachten wegen Schaffung einer feuerfesten Tür und eines Notausganges zur Sicherung der im zweiten Stockwerk des Buchhändlerhauses arbeitenden Beamten der Geschäftsstelle ersucht.

14. November 1907. Nr. 2229. Der Wahlausschuß hat sich zum Antrag betr. Zusendung der Drucksachen der Hauptversammlung an die während der Buchhändlermesse in Leipzig anwesenden auswärtigen Mitglieder wiederholt geäußert und seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß er eine Änderung des bis jetzt üblichen und in seiner Geschäftsordnung festgelegten Verfahrens nicht empfehle. Einmal sei die Zustellung sowohl durch den Kommissionär wie durch die Post schwierig, da die Mehrzahl der Herren im Hotel schwer anzutreffen sei. Das Haupthindernis aber liege darin, daß im Gegensatz zu den Leipziger Mitgliedern die Mehrzahl der auswärtigen Mitglieder Stimmvertretung habe. Kämen dann Mißverständnisse bei Prüfung der Vertretungsvollmachten vor, so seien solche nach dem bisherigen Verfahren oft noch in letzter Stunde zu beseitigen. Überdies kämen auch von den Vereinen oder Mitgliedern Änderungen bzw. Neuanmeldungen noch am Sonnabend vor Kantate.

18. November 1907. Nr. 2251. Eine Mitteilung, daß kleinere technische Werke, die im Selbstverlag der Verfasser erscheinen, in den bibliographischen Hilfsmitteln des Buchhandels nicht zu finden